

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 30 (1968)

Artikel: Etzelkofen : aus der Geschichte eines bernisch-solothurnischen Grenzdorfes
Autor: Michel, Hans A.
Kapitel: 1: Solothurn und Bern bemühen sich um den Erwerb Etzelkofens
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. SOLOTHURN UND BERN BEMÜHEN SICH UM DEN ERWERB ETZELKOFENS

Die früheste urkundlich nachweisbare Beziehung zwischen der *Stadt Bern* und dem Dorf *Etzelkofen* geht ins Jahr 1294 zurück. Damals ist im bernischen Staat zum erstenmal vom Großen Rat die Rede. Das aus jenem Jahr erhaltene älteste Mitgliederverzeichnis erwähnt an vierter Stelle einen Werner oder Wernherus von Etzelkoven. Dieser Mann muß damals schon in der Stadt gewohnt haben; doch darf mit Sicherheit angenommen werden, er oder sein Vater seien aus Etzelkofen nach Bern gezogen. Wernher ist also der erste Etzelkofener, der in Bern Politik gemacht hat.

Älter sind die Beziehungen *Etzelkofens* zur *Stadt Solothurn*. Die Distanz nach Solothurn oder Bern dürfte dafür kaum ins Gewicht fallen, beträgt doch der Unterschied in der Entfernung von den beiden Städten nur etwa 500 Meter in der Luftlinie. Vielmehr liegt der Grund darin, daß schon im Jahre 1278 Frau Adelheid von Messen ihre Herrschaft und damit auch Etzelkofen dem *St.-Ursen-Stift* in Solothurn schenkte. Frau Adelheid, Gemahlin des Ritters Dietrich von Messen, behielt sich aber vor, daß ihr Sohn Peter und seine Nachkommen die Herrschaft weiterhin als Lehen des Stiftes behalten und nutzen dürften. Als 1330 das ritterliche Geschlecht der von Messen im Mannesstamm ausstarb, schien das *St.-Ursen-Stift* vergessen zu haben, daß ihm jetzt Messen ganz zugefallen wäre. So gelangte die Herrschaft über weibliche Erbfolge an einen «Berner», den Ritter Jordan von Burgistein. «Berner» muß in Anführungszeichen stehen; denn er war der Sohn jenes Erzfeindes der Stadt, den der berühmte Ryffflischütze nach der Laupenschlacht von 1339 bei der Belagerung von Burgistein erschossen hat.

Wiederum war es ein Berner, der dafür sorgte, daß Messen und damit Etzelkofen doch solothurnisch wurde: Als Vorsteher des Solothurner Chorherrenstiftes forderte Hartmann von Bubenbergh, Sohn des Berner Schultheißen Johann von Bubenbergh und Großonkel Adrians, die Herrschaft Messen für sein Stift heraus. Der Prozeß gegen den Erben Ritter Jordans, den Junker vom Stein, wurde vor dem Rat von Solothurn im Jahre 1410 ausgetragen. Schultheiß und Rat vermittelten einen Kompromiß: Entsprechend der Vergabung von Frau Adelheid sollte Messen dem *St.-Ursen-Stift* bleiben. Doch durfte Hans Ulrich vom Stein die Herrschaft und die Kirchengüter von Messen nutzen und nießen, «die wile er lebt und in sele ist». Nach seinem Tode, er starb 1412, fiel dann Messen wirklich ans Stift. Da aber die Stadt Solothurn schon früher die weltlichen Herrschaftsrechte über diese geistliche Körperschaft, die sogenannte Kastvogtei, erworben hatte, übte sie auch zu Messen die niederen Herrschaftsrechte aus.

1419 vermochte sich das Stift auch noch den *Kirchensatz von Messen* zu sichern, das heißt von den kirchlichen Einkünften, zum Beispiel vom Zehnten, ging, was nicht für Gottesdienst, Pfarrbesoldung und Bauausgaben verwendet wurde, nach Solothurn. Das Stift bestimmte den Pfarrer und hatte Einfluß auf das Gemeindeleben durch die geistliche Gerichtsbarkeit. In weltlicher Hinsicht lag die niedere

Verwaltung der Herrschaft auch in den Händen Solothurns. Streit um Besitz, um Rechte, kleinere Schelthändel, Differenzen wegen Weid- und Feldfahrt, wegen Holz- und Wassernutzung, Erbschaftssachen, Bevormundungen, Verschreibungen und dergleichen, all das stand üblicherweise den Solothurnern, im besondern ihrem Amtmann in der Vogtei Bucheggberg zu.

Doch gab es noch einen zweiten Bewerber: *Bern*. «Solothurn und Bärn, die heienander gärn», sagt ein Wort. «Wo Grenzen sind, da ist der Streit nicht weit», heißt ein anderes. Beide gelten für die zwei Nachbarstädte: In den großen Zügen der Außenpolitik standen sie seit ihrem ersten Bündnis von 1295 meist Seite an Seite. In Grenzfragen konnten sie unnachgiebige Gegner sein. Der komplizierte Aufbau des mittelalterlichen Staates begünstigte einen Mitbewerber zum Eingreifen in die erworbenen Rechte eines andern. Eine Herrschaft bildete alles andere als einen geschlossenen Bereich, in dem ein einziger Herr gebot. Vielmehr setzte sie sich aus zahlreichen Einzelrechten zusammen, die in völlig verschiedenen Händen liegen konnten. Klöster, Adelige und Städte bewarben sich mit wechselnden Erfolgen darum. Wer es verstand, die Mehrheit solcher Rechte in seiner Hand zu vereinigen, der hatte Aussicht, Landesherr zu werden.

Bern setzte den Hebel nach allgemeiner Übung der damaligen Städte in verschiedener Hinsicht an: Den ersten Etzelkofen in Bern haben wir kennengelernt. Andere Bauern der Gegend zogen es vor, Bernburger zu werden, ohne indessen in die Stadt zu ziehen. Man nennt diese Leute *Ausburger*. Ein Ausburger konnte in einem fremden Herrschaftsbereich wohnen; doch mußte er «seiner» Stadt Treue geloben, ihr im Kriegsfall Hilfe leisten und bei Bedarf mit Steuern helfen. Dafür durfte er seine Rechtshändel vor dem städtischen Gericht austragen und, was in der Praxis aber kaum in Frage kam, in Kriegszeiten in der Stadt Schutz suchen. Auf diesem Weg der «stillen Eroberung» entzogen die Städte dem Adel Rechte, Einkünfte und Besitztum. Als Garantie hatte der Ausburger in der von ihm gewählten Stadt ein Udel zu nehmen, das heißt, er zahlte jährlich einen festgelegten Zins für einen Anteil an einem Gebäude in der Stadt. Sogar öffentliche Bauten wie Rathäuser, Brücken und Türme wiesen solche «Miteigentümer» auf.

Im Berner Staatsarchiv hat sich ein dicker Pergamentband mit den Namen der Ausburger erhalten. Dieses Udelbuch ist um 1389 angelegt und etwa 70 Jahre lang nachgeführt worden. Darin findet sich schon unter den ältesten Eintragungen eine ganze Anzahl von Leuten aus Etzelkofen und Umgebung. Der schwankenden Rechtschreibung jener Zeit gemäß, ist es nicht leicht festzustellen, ob mit den Ortsbezeichnungen Etzelkofen, Etzikofen oder Etkkofen stets das heutige Dorf bei Messen gemeint ist. Der Name kann sich nämlich auch auf Jetzikofen ob Kirchlindach, früher oft Etkkofen oder Jedkoven geschrieben, oder auf das solothurnische Etziken beziehen.

Sicher aus Etzelkofen kam der 1393 verstorbene «Uli Wanner von etzikoven», wo die Wanner ja heute noch zahlreich sind. Er besaß ein Haus am Stalden sonnseits, also da, wo sich der Hauptstraßenzug Berns hinab zur alten Nydeggbücke senkt. «Miteigentümer» am Hause waren ein Hans Schultheß, ein Heinz, genannt

der Senn von Grafenried, je einer aus Hessikofen, Wikartswil und Rüdltigen und drei weitere. Uli Wanner ist schon zwanzig Jahre früher als bernischer Ausburger urkundlich nachgewiesen. Ein anderer Eintrag nennt einen «Peter Wanner von Etzkofen» als Anteilhaber eines Drittels an einer Scheuer bei der Ringmauer in der Nähe der heutigen Aarberggasse. Schon sein Vater hatte das Udel besessen.

Aus der Zeit vor 1400 muß auch das Verzeichnis der Udelträger an der Brotschal in der Kreuzgasse (beim Rathaus) stammen. Hier fällt auf, daß neben dem «Ulli von Bitwil von Etzkoven» eine ganze Reihe von Inhabern aus der Umgebung kamen: Vier von Messen, zwei von Rapperswil, einer von Oberwil, dazu noch zwei Emmentaler. Am Rathaus war «Hensli Hubacher der jung, von Etzikofen» beteiligt, an andern Häusern ein «Hensli Schönis von Etzelkofen», ein «Claus Waser von Etzikoven», ein «Buri Meijo» und ein «Peter Stelis von Etzkouen». Hensli Hubacher erscheint 1393 zusammen mit einem Burgki (Burkhard) Berner als Steuerzahler Berns in Etzelkofen. Das erhaltene Register der steuerpflichtigen Ausburger jenes Jahres verzeichnet insgesamt 25 Bauern allein aus dem Kirchspiel Messen, die ihren Beitrag an die Abtragung des bernischen Schuldenberges leisten mußten, zwölf aus Messen selber, fünf aus Ruppoldsried, vier aus Mülchi (damals Mülheim genannt) und je zwei aus Etzelkofen und Bangerten (Baumgarten).

Eines ist auffällig: Während unter den frühen Eintragungen verhältnismäßig viele Ausburger aus Etzelkofen vorkommen, fehlen sie später. Das dürfte auf den stärkeren Einfluß Solothurns zurückzuführen sein, dem sich Bern nicht mehr durch Aufnahme von Ausburgern entgegenstellen wollte und dafür im eigenen Gebiet vom Partner eine gleiche Haltung erwartete. Man kennt Verträge, in denen sich Städte gegenseitig zur Nichtaufnahme einzelner Ausburger verpflichten. Bern und Solothurn schlossen 1451 eine derartige Übereinkunft ab.

Wir kennen auch ein Beispiel für einen Ausburger in Etzelkofen, der vor dem Berner Stadtgericht einen Rechtshandel wegen eines Wasserlaufes zu Mülchi austrug. Ein gewisser Peter Baben, schon 1327 als Petrus genannt Baben bezeichnet, erhielt 1365 gegen den Stadtbürger Burkhard Stettler nicht recht, weil dieser eine geschriebene Besitzesurkunde vorzeigen konnte.

Aber nicht nur Privathandel von Einzelpersonen fanden in Bern ihre Beurteilung. 1373, also zwei Jahre bevor im Kloster Fraubrunnen die Berner über die Gugler herfielen, hatten Schultheiß und Rat von Bern einen Streitfall zwischen den Klosterfrauen und Frau Verena von Burgistein, der Erbin von Messen, zu entscheiden. Die Nonnen beanspruchten den Twing und Bann zu Etzelkofen, das heißt die wirtschaftliche und niedere gerichtliche Befehlsgewalt im Dorfbezirk, die mit gewissen Einkünften verbunden waren. Der Kleine Rat ordnete zwei seiner Mitglieder ab, um die Sache an Ort und Stelle abzuklären. Die Bauernsamen des Dorfes bestätigte, was sie schon in einer frühern Kundtschaftaufnahme ausgesagt hatte, daß nämlich Twing und Bann von Etzelkofen den Herrschaftsherren von Messen zugehörten. Frau Verena konnte dieses schriftliche Dokument als Beweis der Richtigkeit ihres Anspruches vorlegen, so daß die Richter an der Hauptver-

handlung in Bern fanden, «die kuntschaft der von Messen weri vil die besser», und das Kloster abwiesen. Damit hatte ein bernisches Gericht mit dem Siegel des Schultheißen Ulrich von Bubenberg die weltliche Zugehörigkeit Etzelkofen zu Messen bestätigt. Das Urteil bildete eine der Voraussetzungen dafür, daß das Dorf dann mit Messen solothurnisch werden konnte. Es bezeugt auch, daß damals bereits eine wirtschaftliche Gemeinschaft für die Nutzung des bäuerlichen Grundbesitzes bestand, eine *Bäuert* oder «gebursami von Etzikofen». Diese Nutzungs- oder Gütergemeinde ist die Keimzelle der spätern Einwohnergemeinde, die wie anderwärts durch die Gesetzgebung der Jahre 1831/33 anstelle der Dorfgemeinden geschaffen worden ist.

Das Dokument von 1373 beleuchtet auch das Verhältnis Etzelkofen zum *Kloster Fraubrunnen*. Dieses Nonnenkloster besaß in Etzelkofen mehrere Güter, die von Lehenbauern bewirtschaftet wurden. Ihrer einer hieß Peter Baben, von dem oben die Rede war. Schon 1302 hatten drei Junker, die Brüder Matthias, Johannes und Jakob von Messen, mit der Abtei Fraubrunnen sieben Güter zu Etzelkofen gegen fünf andere in Jegenstorf und Zuzwil eingetauscht. Die darüber in Solothurn ausgefertigte Urkunde nennt die Namen der Bauern, die die sieben Grundstücke bewirtschafteten, nämlich Johannes und Heinrich Ringelli zusammen drei Güter, ein Jordan ohne Beinamen, Heinrich Heß (Hezze), Burkhard Golzli sowie Ulrich von Etzelkofen (Ezenkoven) zusammen mit der Ehefrau eines Dietrich je eines. Vermutlich sind die Heß von Etzelkofen direkte Nachkommen jenes Heinrich Hezze.

Da Fraubrunnen in Etzelkofen so stark begütert war, lag es nahe, daß das Kloster, gestützt auf seinen Grundbesitz, seine herrschaftlichen Rechte auf das ganze Dorf auszudehnen versuchte. Wäre das 1373 gelungen, so dürfte Etzelkofen bereits 1527/28 mit der Verstaatlichung des Klosterbesitzes in der Reformation ganz bernisch geworden sein. Denn es ist denkbar, daß Fraubrunnen 1410, als der Rat von Solothurn die Herrschaft Messen dem Stift St. Ursen zusprach, seine Rechte auf Etzelkofen unter Hinweis auf das bernische Urteil von 1373 hätte durchbringen können. So mußte Etzelkofen noch 300 Jahre warten, ehe es tauschweise unter die Herrschaft der Barentatze geriet.

Die Urkunde von 1373 zeigt außerdem, daß zu jener Zeit die *Grenzen des Gemeindegebietes* noch gar nicht feststanden. Ausgemarcht war sicher das Ackerland, das nach damaliger Übung in der Art der Zwei- oder Dreizelgenwirtschaft genutzt wurde. Als Einfriedung für die Felder dienten Zäune oder Lebhäge, damit das Vieh nicht in die bebauten Äcker einbrach. Unausgeschieden dagegen blieb der Gemeindebesitz an *Wald und Weide*, so daß die Tiere von verschiedenen Nutzungsberechtigten in die Wälder getrieben wurden. Es ist leicht einzusehen, daß all die Weidtiere vom Großvieh über die Schweine zu den Ziegen in den Waldungen häufig schwere Schäden anrichteten, so daß der Obereigentümer des Waldes, der Staat, ein Herrschaftsherr oder ein Kloster, mit der Zeit durch Vorschriften gegen den Mißbrauch einschreiten mußte. Wenn man noch die starke Nutzung des Waldes für Bau-, Brenn- und Zaunholz, für Streue (Chriesäste) und Brunnenlei-

tungen (Dünkelröhren) einbezieht, so ermißt man erst recht die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes in frühern Zeiten, aber auch seine Gefährdung durch zu große Ausnützung. Der schon seinerzeit recht strengen Forstgesetzgebung Berns ist es zu verdanken, daß der Kanton heute mustergültige Waldungen aufweist; denn die Forstpolitik ist eine Angelegenheit von Jahrzehnten und Jahrhunderten.

Bestimmungen über das Acherum finden sich bereits im Urteilsspruch von 1373. Damit ist das Recht gemeint, die Schweine zur Mast mit Eicheln und Bucheckern in den Wald zu treiben. Ohne Zweifel sind dem Prozeß entsprechende Mißbräuche vorangegangen. Die Bauern beider Parteien, also die Herrschaftleute von Messen und die Klosterhörigen von Fraubrunnen, durften fortan ihre eigenen Schweine ohne besondere Abgaben in die fraglichen Hölzer treiben. Fremde Schweine hingegen waren nur gegen ein bestimmtes Entgelt weideberechtigt, damit die Tiere der Ortsanwohner nicht Mangel litten. Außerdem sollten sich die beiden Parteien jeweils vor der Weidezeit gegenseitig verständigen. Solche wirtschaftliche Vorschriften haben gemeindebildend gewirkt.

In spätern Zeiten, besonders im 17. Jahrhundert, nahm die Bevölkerung stärker zu. Das hatte vielerorts eine stellenweise Besiedelung von Allmendland und eine Aufteilung des alten Gemeindebesitzes zur Folge. Auch wurde dadurch eine klarere Grenzziehung notwendig. Eine Wald- oder eine Weidmarch brauchte aber nicht mit der Staats- oder Hoheitsgrenze übereinzustimmen.

Für die Frühzeit können wir zusammenfassend sagen: Etzelkofen, das ziemlich genau in der Mitte zwischen Solothurn und Bern liegt, geriet in den Sog der beiden rivalisierenden Städte. Zu beiden bestanden direkte Beziehungen. Zufälligkeiten wie Schenkungen und Erbgänge, aber auch schiedsrichterliche Sprüche und Gerichtsurteile haben zunächst Solothurn in den Besitz des Dorfes gebracht.

2. ETZELKOFEN ALS BESTANDTEIL DER SOLOTHURNISCHEN HERRSCHAFT MESSEN IN DER VOGTEI BUCHEGGBERG 1410/12 BIS 1665

Mit dem früher dargelegten Urteil von 1410 und dem Tode Hans Ulrichs vom Stein 1412 waren die untern Herrschaftsrechte über Etzelkofen an das St.-Ursen-Stift Solothurn und damit praktisch an diese Stadt gelangt. Bern erhob indessen immer noch Rechtsansprüche nicht nur auf dieses Dorf, sondern auf weite Stücke des Solothurnerlandes südlich der Aare, wo es teilweise die Hochgerichtsbarkeit tatsächlich ausübte. Um das zu verstehen, müssen wir etwas in die mittelalterliche Rechtsgeschichte ausholen und einen Überblick über die verwickelten bernisch-solothurnischen Beziehungen geben.

Die spätmittelalterlichen staatlichen Rechte waren zweigeteilt. Sie zerfielen grob gesagt in die eigentliche *Landeshoheit* oder Grafengewalt (Blutgericht, Mili-